

Gewerbsteuer für Ärzte



Thomas von
Dall'Armi

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Gewerbsteuer sollen ab 2004 auch Freiberufler in die Steuerpflicht mit einbezogen werden. Nachfolgend werden die Grundlagen der Gewerbsteuer dargestellt und Gestaltungshinweise aufgezeigt.

Entwicklung der Gesetzgebung

Für die notwendige Reform der Gemeindefinanzen werden zwei grundsätzlich unterschiedliche Modelle diskutiert. Ein von der Wirtschaft entwickeltes Modell sieht die Abschaffung der Gewerbsteuer und die Erhebung eines gemeindeabhängigen Zuschlags zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer vor. Die Bundesregierung hat sich hingegen für die „Revitalisierung“ der Gewerbesteuer entschieden. Im Wesentlichen erfolgt dies durch die Einbeziehung der rund 760 000 Freiberufler (und Umbenennung in Gemeindefinanzsteuer).

Die Argumentation, dass Freiberufler ebenso wie Gewerbetreibende gleich besteuert werden sollen, setzt dabei am falschen Punkt an. Betrachtet man die Ausgaben der Gemeinden unter dem Verursachungsprinzip, wäre die Abschaffung der Gewerbsteuer nach dem ersten Modell der richtigere Weg. Ebenso wird die mit der Steuerreform propagierte Entlastung des Mittelstandes ab 2004 durch Senkung der Steuersätze ad absurdum geführt.

Ungeachtet dessen werden sich die Freiberufler wohl mit der neuen Gemeindefinanzsteuer auseinander setzen müssen.

Gemeindefinanzsteuer

Nach dem derzeitigen Entwurf bleibt die Gemeindefinanzsteuer eine rein gewinnabhängige Steuer. Auch der Gewinn aus der Veräußerung der Praxis wurde jetzt mit einbezogen.

Für einen selbstständigen Arzt besteht ein Freibetrag von 25 000 Euro. Dieser Freibetrag verringert sich sukzessive ab einem Ge-

winn von über 25 000 Euro und entfällt ab 50 000 Euro ganz. Für Gemeinschaftspraxen gelten die gleichen Beträge, sodass der Freibetrag in der Regel entfällt.

Die Bezugsgröße der Gemeindefinanzsteuer wird vom Finanzamt ermittelt; die Gemeinden multiplizieren diese Bezugsgröße anschließend mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde.

Die Belastung mit Gemeindefinanzsteuer wird dadurch abgemildert, dass diese wieder von der Einkommensteuer abgezogen werden kann. Abzugsfähig ist jedoch nur eine fiktive Pauschale, unabhängig vom Hebesatz der Gemeinde. Anders als bisher ist die Anrechnung maximal auf die tatsächlich entrichtete Steuer begrenzt. Bei einem Hebesatz von 400 % entsteht im Regelfall (!) kein zusätzlicher Steueraufwand. Ein Großteil der Ärzte ist jedoch in Großstädten ansässig, die einen Hebesatz von bis zu 490 % (München) aufweisen.

Nachfolgend wird die Belastung eines ledigen Arztes mit Praxis in München und einem Gewinn von 40 000 bzw. 100 000 Euro sowie mit Sonderausgaben von 10 000 Euro aufgezeigt:

Einkommen	Euro 40 000	Euro 100 000
Gemeindefinanzsteuer	4410	14 700
Minderung der Einkommensteuer und SolZ	-3608	-12 027
Effektive Belastung	802	2673

Problematisch ist, dass sich der Arzt nicht immer im Regelfall befindet. Die Anrechnung auf die Einkommensteuer kann auch komplett entfallen. Dies ist dann der Fall, wenn wenig oder keine Einkommensteuer erhoben wird.

Angenommen, der im Beispiel benannte Arzt erzielt neben dem Praxisgewinn von 100 000 Euro noch Verluste aus Vermietung von 90 000 Euro. Dann beträgt die Einkommensteuer 0 Euro und es bleibt bei der Belastung

mit Gemeindefinanzsteuer in Höhe von 14 700 Euro. Das Gleiche kann bei einer Beteiligung an den typischen Fonds (Medien-, Schiffs-, Flugzeug-, Immobilien- oder Windkraftfonds) passieren.

Dieser dargestellte Fall wird künftig sogar häufiger eintreten, da die Bundesregierung gleichzeitig die Grenzen der Verlustverrechnung auf 100 000 Euro (Ledige) bzw. 200 000 Euro (Verheiratete) verdoppelt hat.

Gestaltungshinweise

Soweit der Gesetzentwurf in dieser Form umgesetzt wird, werden Ärzte nicht um die Gewerbsteuerpflicht herumkommen. Es bleiben aber Möglichkeiten, die Bemessungsgrundlage zu vermindern:

- *Aufnahme von Fremdkapital*
Durch höhere Zinsaufwendungen wird der Gewinn der Praxis gedrückt. Das frei werdende Eigenkapital kann entnommen und angelegt werden. Das Fremdkapital kann auch von nahen Angehörigen stammen, mittels Kapitallebensversicherung gegenfinanziert werden oder durch das Zweikonten-Modell hervorgerufen werden.
- *Leasing statt Anschaffung*
Durch Leasing von Geräten lässt sich ebenfalls das Eigenkapital verringern; die enthaltenen Zinsanteile mindern den Gewinn der Praxis.
- *Mietzahlungen für Praxisräume*
Nach Übertragung des eigenen Praxisgrundstücks auf eine mit der Ehefrau geführte Gesellschaft können die Mietaufwendungen abgezogen werden.
- *Gewinnminderung durch Anstellung von nahen Angehörigen*
- *Nutzung der Freibeträge*
Die Nebenbetriebe (zum Beispiel Verkauf von Kontaktlinsen) sollten auf den Ehegatten übertragen werden. Hierdurch kann der Freibetrag von 25 000 Euro nochmals genutzt werden.

Anschrift des Verfassers:

Thomas von Dall'Armi,
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,
Theatinerstraße 11, 80333 München,
Telefon 089 242915-0, Internet: www.lsd.a.de